



***Satzung  
des  
KGV Schwaigerau e.V.***

# **Satzung 04/2016**

**des Kleingartenvereins Schwaigerau e.V. Haimendorferstrasse,  
90571 Schwaig/Nbg**

## **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein Schwaigerau e.V.  
und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.  
Er hat seinen Sitz in: Haimendorferstrasse, 90571 Schwaig/Nbg  
Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. München




## **§ 2 - Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens („Kleingärtnerei“ im Sinne der Abgabenordnung).



Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilosophisch und konfessionell ist der Verein neutral.

(2) der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
- b) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens;
- c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns.
- d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Fragen. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins;
- e) Weiterverpachtung, Vergabe und Verwaltung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des Zwischenpachtvertrages.  
Bei der Verpachtung der Gartenparzellen durch Abschluss eines Unterpachtvertrages sind bevorzugt Bewerber zu berücksichtigen, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, von privater Seite Gartenland zu pachten oder ein Grundstück zu erwerben. Zu diesem Personenkreis zählen in erster Linie Interessenten mit geringem Einkommen (z.B. kinderreiche Familien, Versehrte, Rentner).

## § 4 - Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern, die Pächter eines Kleingartens sind.  
Sie sind die Unterpächter der Kleingartenparzellen innerhalb der Anlagen, die von der Stadt/Gemeinde Schwaig/Nbg ausgewiesen werden und durch den Bayrischen Staatsforst Nürnberg an den Verein verpachtet wird.
- b) Ordentlichen Mitgliedern, die nicht Pächter eines Kleingartens sind.
- c) Ehrenmitgliedern.  
Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- d) passive Mitglieder(Fördermitglied)

- (2) Ordentliches bzw. passives Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden.

Soll der Bewerber in den Verein aufgenommen werden, so beginnt die Mitgliedschaft mit Eingang der Aufnahmegebühr auf dem zu benennenden Vereinskonto, erfolgt innerhalb von zwei Monaten kein Zahlungseingang, entsteht keine Mitgliedschaft und auch kein Unterpachtverhältnis.

- (4) Erhält der Antragsteller einen ablehnenden Beschluss, so kann er innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnungsmitteilung Einspruch beim Vorstand einlegen.  
Der Einspruch hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar und nicht übertragbar.
- (6) Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes bzw. der Mitglieder.

## § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Austritt des Mitglieds.  
Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Mitglied muss bis spätestens 03. August des laufenden Jahres seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand. Vereinbarungen aus alten bestehenden Pachtverträgen sind aufgehoben.
- (2) Durch Tod des Mitglieds.  
Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar und nicht übertragbar. Kann jedoch durch einen Angehörigen in erster oder zweiter Linie, vorher passives Mitglied, weitergeführt werden. Sonderkündigungsrecht von drei Monaten besteht.
- (3) Durch Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens zwei Monate im Verzug sich befindet.

- b) schuldhaft die ihm aufgrund des Bundeskleingartengesetz, der Satzung, der Gartenordnung oder aufgrund von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt.
- c) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines gewissenlos verhält.
- d) bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens oder aufgrund seines Verhaltens in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen, vertragsbedingte Zahlungen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ebenfalls das Unterpachtverhältnis.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Den ordentlichen bzw. passiven Mitgliedern steht das Recht zu:
  - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
  - b) an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;
  - b) die fachliche Betreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen des Vereins KGV Schwaigerau e.V. zu wahren und zu fördern und alle ihnen aufgrund des Bundeskleingartengesetz, der Satzung, der Gartenordnung, der Vereinsbeschlüsse und des Kleingarten-Unterpachtvertrages obliegenden Pflichten zu erfüllen
- b) die Pacht, Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein fristgerecht zu entrichten;
- c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen  
Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie deren Abgeltung werden von dem Vorstand festgelegt, Stundenanzahl Minimum 6 Stunden, Maximum 10 Stunden pro Jahr, ab 70 Jahre 50%, ab 80 Jahre befreit. (zu Beginn des Kalenderjahres)

## § 7 – Beiträge/Pacht

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge deren Höhe von dem Vorstand festgesetzt und in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgebracht werden,  
Umlagen, Aufnahmegebühren und Bereitstellungsgebühren Parkplatz etc. sind vom Vorstand festzusetzen und begründet in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe der Vorstand festlegt und in der Mitgliederversammlung, bei Veränderungen, bekannt macht.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die Pächter eines Kleingartens sind, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.  
Ordentliche Mitglieder, die nicht Pächter eines Kleingartens sind, zahlen einen vollen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein vollständiger Jahresbeitrag zu entrichten, Pacht anteilig.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Förder- bzw. passive Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag, dessen Höhe vom Vorstand festzulegen ist und in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung, einfache Stimmenmehrheit, vorgelegt wird.
- (7) Die Höhe des Pachtzins richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Forderungen des Bayerischen Staatsforst, dieser kann, auf Grund des Pachtvertrages, mit dem Bayerischen Staatsforst und dem KGV Schwaigerau e.V. variieren. Muss durch den Vorstand in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und unterliegt einer max. Steigerung der Grundlagen des Bundeskleingartengesetz(BKleingG)

## **§ 8 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich ist im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:

Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichts, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;

die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Revisoren,

die Bekanntmachung der Beiträge, Umlagen und Gebühren, die zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung;

die Bekanntmachung der pauschalen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder;

die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von drei Wochen einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen/passiven Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Jedes ordentliche und passive Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (7) Für die Wahlen wird bestimmt:
- a) die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
  - b) gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen, ordentlichen und passiven Mitglieder erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los;
  - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, außer die des 1. Vorstands, und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Die Wahl des 1. Vorstands wird grundsätzlich durch eine geheime Wahl bestimmt. Bei Einigkeit der gesamten Vorstandschaft zur Neuwahl, kann auch nur ein einziger Wahlgang, zur Bestimmung der Vorstandschaft, erfolgen. In diesem Fall erlischt das Recht/Pflicht der geheimen Wahl des 1. Vorstands.
  - d) wählbar ist jedes ordentliche/passive Mitglied des Vereins.  
Ein nicht anwesendes Mitglied kann auch gewählt werden, wenn vor Eintritt in die Wahlhandlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, dass es die Wahl annehmen wird.
  - e) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - f) Entlastung des abgewählten Vorstands erfolgt erst nach Ablauf eines weiteren Geschäftsjahres, in der Mitgliederversammlung
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekannt zu geben.



## § 10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem ersten, dem zweiten und dritten Vorsitzende/n
  - b) dem ersten und zweiten Kassier/in,
  - c) dem ersten und zweiten Schriftführer/in
  
- (2) Der Kleingartenverein Schwaigerau e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB)
  - a) durch den ersten oder zweiten oder dritten Vorsitzenden - je einzeln – oder
  - b) durch jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder - gemeinsam -.
  
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
  - a) der zweite und dritte Vorsitzende den ersten Vorsitzenden und
  - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den ersten, den zweiten und dritten Vorsitzenden, nur bei deren Verhinderung, vertreten können.
  
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in ein bestimmtes Amt gewählt.  
Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Ausgeschiedene bzw. nicht wieder gewählte Vorstände sind verpflichtet in dem betreffenden Geschäftsjahr, 50% der zu erbringenden Arbeitsdienststunden abzuleisten.
  
- (5) Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.  
Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
  
- (6) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.  
Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.
  
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:  
  
Dem ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden obliegen insbesondere:
  - a) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.  
Die Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf - oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.

- b) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich und fristgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe, die Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen zu fertigen.  
Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (11) Der erste Kassierer hat im Benehmen mit dem ersten Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.  
Der zweite Kassier vertritt den ersten Kassier, ihm unterliegt die Verwaltung des gesamten Versicherungswesens in und für den Verein und seine Mitglieder.
- (12) Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit besonderen Aufgaben oder Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktion.
- (13) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, sie sind von der Vorstandschaft einstimmig festzusetzen. Notwendige Auslagen werden erstattet.

## **§ 11 - Die Revision**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und eventuell ein Ersatzrevisor auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl bzw. bis zum Austritt als Mitglied aus dem Verein. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen.  
Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind sie zu einer ordnungsgemäßen Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins verpflichtet.
- (3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.  
Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (4) Bei Fehlverhalten ist der Vorstand berechtigt eine sofortige Absetzung des bzw. der betreffenden Revisoren zu veranlassen.

## **§ 12 - Eigentumsbegriff**

Die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden, werden Eigentum des Kleingartenvereins Schwaigerau e.V. Können von jedem ordentlichen oder passiven Mitglied, auf Antrag beim Vorstand, genutzt werden. (Protokollführung) Unterlagen, Papiere, Ordner etc. des Verein betreffend, sind grundsätzlich in den Räumen des Vereinsheimes/Büro zu belassen. Nach erfolgter Neuwahl des Vorstandes/der Vorstandschaft, hat eine ordnungsgemäße Übergabe der Vereinsunterlagen, der komplett ausgegebenen Schlüssel/Schlüsselbuch binnen 7 Tage an den neuen Vorstand zu übergeben.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

## **§ 13 - Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt/Gemeinde Schwaig/Nbg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

## **§ 14 - Schlussvorschriften**

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 02.04.2016 in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg - Registergericht - in Kraft und setzt jede andere Satzung außer Kraft.